

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIV. Jahrgang. III. Nr. 52. 23. November 1872.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das
Verhältniß der Ursulinerinnen zum Orden der Jesuiten.

(Vom 11. November 1872.)

T i t. I

Bei Anlaß der Behandlung des Rekurses des Herrn Advokat J. Gendre in Freiburg und Genossen, betreffend Verfassungsverletzung durch das freiburgische Schulgesetz vom 9. Mai 1870, hat der Ständerath mit Beschluß vom 5. Dezember 1871 den Bundesrath eingeladen, die Frage einer nähern Prüfung zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten, ob der Orden der Ursulinerinnen als dem Orden der Jesuiten affiliirt zu betrachten sei und der Art. 58 der Bundesverfassung auch auf den erstern Anwendung finde. Während aber der Ständerath den Recurs gegen das freiburgische Schulgesetz in abweisendem Sinne erledigte, dagegen die Frage über die Affiliation zu einer gesonderten Untersuchung an den Bundesrath wies, hat der Nationalrath am 2. Juli abhin beschlossen, in dieser Weise nicht vorzugehen, sondern erst wenn die Akten vollständig vorliegen, auf den Recurs in seinem Ganzen einzutreten.

In Ausführung der erwähnten Schlußnahme haben wir am 5. August 1872 die Regierungen der Kantone Freiburg und Bern auf deren Gebiet gegenwärtig noch Klöster der Ursulinerinnen bestehen, sowie die

Regierung von Neuenburg eingeladen, uns alle zur Aufhellung der vorwürfigen Frage geeigneten Aufschlüsse zukommen zu lassen, und das auf den Gegenstand bezügliche Aktenmaterial uns einzusenden. Ähnliche Gesuche richteten wir auch an die Regierungen von Luzern und Schwyz mit der Einladung, die Ende der Vierzigerjahre dort erlassenen Dekrete, betreffend die Wegweisung der Ursulinerinnen, uns zu übermachen, und endlich ersuchten wir Herrn Advokat Gendre, uns mitzutheilen, auf welche Thatsachen und Wahrnehmungen gestützt er in der fraglichen Rekursbeschwerde zu der Behauptung gekommen, daß die Ursulinerinnen den Jesuiten affiliirt seien.

Wir haben nun die Ehre, über den Inhalt der eingelangten Antworten, sowie über die Aufschlüsse, welche aus den uns zur Verfügung gestellten Akten zu entnehmen waren, Ihnen im Folgenden Bericht zu erstatten:

Nach einer geschichtlichen Einleitung, die den Statuten und Ordensregeln des Klosters der Ursulinerinnen zu Freiburg vorangestellt ist, wurde der Orden der Ursulinerinnen im Jahr 1606 von Anno (Marie) de Xaintonge gegründet. Es wird erzählt, dieselbe habe eines Tages im Gebet eine innere Stimme vernommen, die ihr zugerufen habe, die Heimat und das Elternhaus zu verlassen und einen religiösen Orden für Personen des weiblichen Geschlechtes nach dem Muster desjenigen der Gesellschaft Jesu zu gründen. Erst nach Besiegung von vielfachen Schwierigkeiten aber, und namentlich erst nachdem einige Geistliche von Dijon und Dôle, die anfänglich ihr Projekt angegriffen haben, schließlich demselben die Zustimmung gegeben, habe sie ihr Ziel erreichen und zu Dôle unter Erlaubniß des Bischofs von Besançon das erste Ordenshaus erstellen können. Die Korporation habe sich der Klausur nicht unterworfen, um ihren Zweck des Unterrichtes der weiblichen Jugend besser erfüllen und bequemer die hl. Sacramente, die Predigten und andere geistliche Uebungen in der Kirche der Jesuiten besuchen zu können, welche die Korporation, wo solche sich befinden, für ihre Gewissensthätigkeit zu wählen, übereingekommen sei.

Der neue Orden faßte schnell festen Boden und breitete sich namentlich rasch über das Bisthum Besançon aus. Von dort zweigte er sich nach der Stadt Bruntrut ab, wo der Bischof von Basel noch zu Lebzeiten der Xaintonge den Ursulinerinnen ein Ordenshaus errichten ließ. Von Bruntrut kamen diese Schwestern 1634 nach Freiburg. In dieser Stadt wurde ihnen anfänglich von der Regierung bloß Duldung gewährt; mit Beschluß vom 1. Februar 1646 wurden sie aber in Betracht ihres exemplarischen Wandels und des Eifers, womit sie der Erziehung sich widmen, von dem Kleinen und Großen Rathe von Freiburg förmlich aufgenommen und ihnen der Unterricht der weiblichen Jugend übertragen. (Die Ordenshäuser in Bruntrut und in Freiburg sind die

einzig, welche von dem Orden der Ursulinerinnen gegenwärtig in der Schweiz noch bestehen.)

Es sind sowohl die Statuten des Ordenshauses zu Bruntrut, als diejenigen des Hauses zu Freiburg bei den Akten. Die ersteren tragen den Titel: „Statuts et Constitutions de la Congrégation des Ursulines fondée en Bourgogne par Marie de Xaintonge en 1606 et approuvées par les R. R. et J. J. Archevêques de Besançon et Evêques de Bale“, und bestehen aus 24 Artikeln, welche, soweit sie hier von Bedeutung sein können, folgenden Inhalt haben:

Im Art. 1 wird als erste Pflicht der in die Kongregation aufgenommenen Personen bezeichnet: „de vaquer à leur propre salut et perfection et d'y porter les personnes du sexe par leurs instructions et exemples“. Sie leben in Gemeinschaft unter einer Oberin in mit Zustimmung der Diözesanbischöfe errichteten Ordenshäusern (Art. 2). Im Art. 4 wird bestimmt, daß der Orden keine Klausur habe, und dies dadurch begründet, daß die Ordensmitglieder, da deren Hauptaufgabe der Unterricht der Jugend sei, nothwendig mit den Leuten außerhalb des Klosters in Verbindung stehen müssen. Der Art. 6 lautet: „La Direction et Visites des Maisons dépendent immédiatement des Seigneurs Evêques Diocésains, qui ont toute l'autorité que les Canons et les Conciles leur donnent sur les Congrégations régulières.“ Nach Art. 8 legen die Novizen bei der Profess keine Ordensgelübde (vœux solennels) ab, sondern sie sind gebunden durch die Gelübnisse (vœux simples) der Keuschheit, der Armut, des Gehorjames und der Stabilität (i. e. des steten Verbleibens im Kloster und unter dessen Regeln). Indessen können Angehörige des Ordens durch Beschluß der Mitglieder des betreffenden Ordenshauses, immerhin aber erst nach Bestätigung des Beschlusses durch den Bischof, wegen Unverbesserlichkeit und ähnlichen Gründen, entfernt werden (Art. 8 und 9). Sie haben der Oberin, sowie denjenigen, welche von dieser Auftrag haben, zu gehorchen (Art. 11). Der Oberin steht es zu, diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche mit dem Unterrichte der Jugend sich zu befassen, oder welche allfällige Pensionäre zu überwachen und zu unterrichten haben (Art. 13 und 14). Die Regierung eines Ordenshauses besteht aus einer Oberin, ihrer Assistentin, der Novizenmeisterin und drei Rätthen (Conseillères). In wichtigen Angelegenheiten versammelt die Oberin diese Offizialen zur Berathung, wobei die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gibt. Bei solchen Versammlungen hat die Oberin zwei Stimmen (Art. 16 und 17). Diese und ihr erwähnter Rath werden in jedem Hause von den Ordensfrauen des Hauses auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen der Oberin, ihrer Assistentin und der Novizenmeisterin finden in Gegenwart des Bischofs oder seines Delegirten unter Assistenz von zwei geistlichen Besitzern statt. (Art. 18, 19, 20 und 21).

Die Verweserin des Hauses wird von der Oberin und ihrem Rathe gewählt; sie ist für ihre Geschäftsführung der Oberin verantwortlich (Art. 22). Der Art. 23 bedroht die Wahlintriguen mit dem Verluste des Wahlrechtes, sowie der Wahlfähigkeit, und der Art. 24 endlich empfiehlt, bei den Wahlen einzig den Ruhm Gottes und den Vortheil des Hauses im Auge zu halten.

Die Statuten des Ordenshauses zu Freiburg hat Herr Pierre Tobie Yenni, Bischof von Lausanne und Genf, 1838 drucken lassen. Sie tragen dessen vom 28. November 1837 datirte Approbation. Herr Bischof Yenni erklärt in dem Approbationsschreiben, daß er die Manuskripte vor dem Drucke habe durchsehen lassen, und daß unter sorgfältiger Vermeidung von Aenderungen rücksichtlich des Inhalts nur in der stilkunstlichen Form, sowie zur bessern Ordnung der Gegenstände und zur größern Deutlichkeit in gewissen Stellen Aenderungen angebracht worden seien; indessen habe er die Instruktionen betreffend den Unterricht den Anforderungen der heutigen Zeit angepaßt.

Diese Statuten sind sehr weiträumig und enthalten namentlich sehr detaillirte Vorschriften über die Ordenspflichten der Conventualen, wobei hauptsächlich der unbedingte Gehorsam besonders betont ist. Sie zerfallen in drei Abschnitte: in die allgemeinen Regeln, die speziellen Vorschriften für die einzelnen Beamtungen, und in die Vorschriften über den Unterricht. Ihrem Hauptinhalte nach fallen sie mit den Statuten von Bruntrut zusammen. Auch in den freiburgischen Statuten ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Ordenshäuser direkt den Diözesanbischöfen unterstellt seien (Abschnitt I, Cap. I, Art. 5), und es sind namentlich verschiedene Verfügungen von der Einwilligung des Bischofs abhängig gemacht (Abschnitt I, Cap. I, Art. 4, 7, 12, Cap. II, Art. 10, Cap. III, Art. 2, Cap. VII, Art. 3, litt. e etc.). Ferner sind die Vorschriften bezüglich des Regiments die gleichen, wie in den bruntrutischen Statuten; nur sind die Kompetenzen der einzelnen Beamteten und der Generalversammlungen der Schwestern detaillirt behandelt und diejenigen der letztern bedeutend erweitert, indem der Generalversammlung nicht nur die Wahlen und der Beschluß über die Entfernung eines Mitgliedes zukommen, sondern auch die Beschlüsse über Aufnahme der Novizen, über die Aufnahme eines neuen Statutes in die Ordensregeln oder das Falllassen eines bestehenden, sowie über größere ökonomische Geschäfte (Abschnitt I, Cap. VII, Art. 3). Laut diesen Statuten (Art. 1 des letztirten Cap. VII) soll jedes Ordenshaus seine besondere Regierung haben; diese Bestimmung wird dadurch motivirt, daß man vorausgesehen habe, daß eine einzige General-Oberin nicht alle Ordenshäuser hätte leiten können.

Diese freiburgischen Statuten enthalten indessen einige Stellen, die wir anzuführen am Plage finden. Es sind die folgenden: Im Ca-

pitel I (des ersten Abschnittes), betitelt „Plan abrégé de l'Institut“, lautet Art. 11: „Dans les lieux où il y a des Jésuites, l'on s'adresse à eux pour la confession que l'on fait dans leur église; là où il n'y en a point, on choisit des prêtres séculiers avec l'approbation de l'Ordinaire“. In Uebereinstimmung damit ist im Cap. II, Art. 26 (gleichen Abschnittes), welcher von den Wirkungen der Ordensgelöbniſſe handelt, mit Bezug auf dasjenige der Stabilität gesagt: „Ainsi en vertu de ce vœu on ne pourra ni ni consentir à des innovations qui altéreraient l'Institut en des points importants, tels que ceux du choix des confesseurs parmi les Pères Jésuites dans les lieux où il y en aura“. Ferner lautet der Art. 19 des Cap. VII (Abschn. I): „La nomination à tous les emplois se fera en présence de l'Autorité ecclésiastique: ainsi Mgr. l'Evêque diocésain sera prié d'y présider par lui-même ou par un député; on le priera aussi de se faire accompagner de deux accesseurs, en lui exprimant le vœu que ce soit de R. R. Pères Jésuites, s'il y en aura dans l'endroit“. Endlich bestimmt der Art. 10 der Regeln für die Oberin (im II. Abschnitt): „La supérieure consultera les R. Pères Jésuites dans les affaires de grande importance; et s'ils ont un établissement dans l'endroit, elle les priera de faire deux exhortations par mois à sa communauté“.

Uebergehend auf die aus den oben erwähnten Kantonen eingelangten Berichte, so ist Folgendes der wesentliche Inhalt derselben:

a. Die Regierung von Luzern übermittelte mit Schreiben vom 12. August 1872 das vom 2. Dezember 1847 datirte Dekret der damaligen provisorischen Regierung dieses Kantons, womit unter Hinweisung auf den Beschluß der Tagsatzung vom 4. September 1847 beschlossen wurde: „Der Jesuitenorden und die ihm affiliirten Orden, als namentlich die Ursulinerinnen zu Mariahilf und die Schwestern der Borsehung in Luzern und Sursee, sind aus dem Kanton für immer verwiesen.“ Die Gründe, welche die Regierung veranlaßten, diese 2 letztern Orden als den Jesuiten affiliirte zu bezeichnen, sind in dem Dekrete nicht angegeben.

Im Uebrigen bemerkte die Regierung von Luzern, daß weitere Akten, die Aufschluß geben könnten über die Frage, ob der Orden der Ursulinerinnen demjenigen der Jesuiten affiliirt sei, im dortigen Archiv sich nicht vorfinden.

b. Nach der Antwort der Regierung von Schwyz, d. d. 22. August a. c., sind in diesem Kantone keine Konvikte von Ursulinerinnen bestanden. Ende 1847 oder Anfangs 1848 sind indessen einzelne Mitglieder des Ordens in den Bezirk Schwyz gekommen. Die Regierung erkannte jedoch am 25. April 1848, daß dieselben, als Angehörige eines den Jesuiten affiliirten Ordens, in Gemäßheit des Beschlusses

der Landsgemeinde vom 15. Dezember 1847, sich nicht ferner im Kanton aufhalten dürfen.

Die Regierung von Schwyz fügte bei, es sei damals weder von den Ausgewiesenen noch von den Protektoren derselben die Einrede erhoben worden, daß die Ursulinerinnen den Jesuiten nicht affiliirt seien. Die Regierung sei deshalb nicht in den Fall gekommen, diese Frage zu untersuchen.

e. Der Staatsrath des Kantons Freiburg sah sich veranlaßt, der dortigen Kongregation der Ursulinerinnen von dem Schreiben des Bundesrathes Kenntniß zu geben. Die Oberin der Kongregation sandte hierauf ein vom 10. September 1872 datirtes Memorial ein, worin sie eine Affiliation des Ordens mit demjenigen der Jesuiten in Abrede stellte und zur Unterstützung folgende Beweisführung anbrachte:

Unter dem Begriffe der „Affiliation“ sei nach den zuverlässigsten Wörterbüchern verstanden: „l'association à une corporation“. Diese Affoziation könne bei einer religiösen Korporation entweder rein geistig sein, in welchem Falle sie bloß Gewissenssache und daher der Staatsgewalt nicht unterworfen sei, oder sie könne sich auf die Temporalien beziehen. Die temporelle Affoziation bestehe in einer Unterordnung unter die Korporation, der man affiliirt sei. Wäre also die Gesellschaft der Ursulinerinnen dem Orden der Jesuiten affiliirt, so müßte der letztere der ersten Ordensregeln zu diktiren berechtigt und die Ursulinerinnen verpflichtet sein, der Autorität des Ordens der Jesuiten sich zu unterwerfen. Weder das Eine noch das Andere sei jedoch der Fall. In den Konstitutionen des Ordens der Ursulinerinnen sei nichts enthalten, was direkt oder indirekt der Vermuthung Raum geben könnte, daß je die Idee gewaltet habe, den Orden demjenigen der Jesuiten zu affiliiren. Schon zur Zeit der Gründung habe eine solche Absicht nicht geherrscht, und auch später sei diesfalls keine Aenderung eingetreten. Namentlich bestehe zwischen dem Ordenshause zu Freiburg und den Jesuiten keine Affiliation. Das Gegentheil ergebe sich aus den Statuten selbst. Die gemäß denselben dem Bischöfe zustehende Autorität schließe durchaus die Möglichkeit einer von seinem Willen unabhängigen Verbindung, also auch der Affiliation mit den Jesuiten aus. Der Bischof sei der ausschließliche und einzige Vorgesetzte der Kongregation. Von ihm seien auch im Jahr 1837 die revidirten Statuten bestätigt worden, und er habe sich hierbei sogar die mit der Zeit nöthigen und nützlichen Veränderungen vorbehalten. Ferner schließe auch die Selbstständigkeit, welche die einzelnen Korporationen der Ursulinerinnen einnehmen, die Vermuthung der Abhängigkeit des Ordens von einem andern aus. Es sei um so unwahrscheinlicher, daß die Ursulinerinnen mit den Jesuiten affiliirt seien, als die ganze Affoziation der beiden Orden auf gerade entgegengesetzten Prinzipien beruhe.

Uebrigens sei die gleiche Frage seit 1847 mehrmals aufgeworfen, immer aber im verneinendem Sinne beantwortet worden.

Was die Stellen in den freiburgischen Statuten betreffe, aus welchen der Beweis für die Affiliation des Ordens mit den Jesuiten geschöpft werden wolle, so folge aus Art. 11 des Cap. I nur so viel, daß die Ursulinerinnen für die Beichte an Jesuiten sich wenden können, sofern die Vollmacht hiezu den betreffenden Patres vom Bischofe ertheilt worden sei. Keineswegs lasse sich aber aus jener Stelle folgern, daß die Ursulinerinnen in einer abhängigen Stellung zu den Jesuiten stehen. Der erwähnte Art. 11 enthalte einfach einen Gewissenrath. Diese Stelle sei auch nicht in allen Statuten der Ordenshäuser der Ursulinerinnen aufgenommen, somit nicht eine allgemeine Regel des Ordens, und es hange nur von dem Willen des Bischofs ab, sie aus denjenigen des Hauses zu Freiburg zu streichen. Dieses letztere sei bestanden, obschon seit 1847 keine praktische Anwendung von dem fraglichen Artikel möglich gewesen sei. Ferner handle es sich in dem Passus des Art. 19 des Cap. VII, der sich auf die Affectoren des Bischofs bei dem Wahlgeschäfte beziehe, nur um einen an den Bischof zu richtenden Wunsch, dem dieser nach Belieben entsprechen könne oder nicht. Dann räume der Art. 10 der Regeln für die Oberin, lautend: „la supérieure consulera les R. Pères Jésuites dans les affaires de grande importance“ dieser die Fakultät ein, die Jesuiten zu konsultiren. Diese Stelle sei aber nie so verstanden worden, als ob die Oberin hiezu verpflichtet wäre. Zudem stehe es ihr, wenn ein bezüglicher Rath bei den Jesuiten eingeholt würde, immer noch frei, darnach zu handeln oder nicht. Auch seien andererseits die Jesuiten nicht verpflichtet, ihr Rätze zu ertheilen. Es lasse sich sonach auch aus dieser Stelle kein Schluß darauf ziehen, daß zwischen den beiden Orden eine Verbindung oder daß eine Abhängigkeit desjenigen der Ursulinerinnen von der Gesellschaft Jesu bestehe. Mit dem gleichen Rechte könnte man alle Katholiken, welche dem Orden der Jesuiten und dessen Mitgliedern Achtung und Zutrauen bezeugen, als diesem Orden affilirt betrachten. — Wenn endlich zwischen den Statuten der Ursulinerinnen und denjenigen der Gesellschaft Jesu, rücksichtlich der Bestimmungen über das innere Leben, einige Analogie gefunden werden wolle, so sei eine diesfällige Aehnlichkeit zwischen den Statuten daraus erklärlich, daß die Gründer der Orden die bei andern geistlichen Korporationen gemachten Erfahrungen verwendet haben.

Das Memorial der Oberin des Ordenshauses der Ursulinerinnen zu Freiburg schließt mit der Versicherung, daß im Hinblick auf die Administration weder direkt noch indirekt irgend ein Bezug zwischen den beiden Orden weder je bestanden habe, noch gegenwärtig bestehe.

Indem der Staatsrath von Freiburg mit Schreiben vom 23. September a. c. dieses Memorial dem Bundesrath übermachte, fügte er bei, er finde in den Anbringen der Oberin den unzweifelhaften Beweis, daß eine Affiliation des Ordens der Ursulinerinnen zu der Gesellschaft Jesu nicht bestehe. Es sei nicht gedenkbar, daß die Ordenshäuser der erstern den Bisthofsanbischöfen und gleichzeitig dem Orden der Jesuiten unterstellt seien, denn diese beiden Autoritäten seien von wesentlich verschiedener Natur, so daß Konflikte nicht zu vermeiden wären. Sodann habe die ganze Organisation der Gesellschaft Jesu einen absolutistischen Charakter. Die Gewalt komme von Oben herab, sie gehe vom Ordensgeneral aus; alle übrigen Würdenträger seien nur seine Bevollmächtigten und haben seinen Willen zu erfüllen. Bei den Ursulinerinnen dagegen herrsche das demokratische Prinzip. Bei dieser Grundverschiedenheit der Organisation der beiden Orden sei eine Verbindung irgend welcher Art zwischen denselben nicht anzunehmen.

Der Staatsrath habe zu noch besserer Information sich an den Bischof gewendet, welcher ihm hierauf folgende Erklärung übermacht habe: „Je me fais un devoir de déclarer solennement que nos religieuses Ursulines dépendent exclusivement de l'autorité diocésaine qui a approuvé leur règle en se réservant le droit d'y apporter les modifications et les développements qui pourraient étre jugés avantageux dans la suite des temps. — C'est l'Evêque diocésain en effet qui en dehors de toute immixtion d'une autorité quelconque, fait les visites régulières, choisit les confesseurs et leur donne les pouvoirs, surveille et dirige l'organisation ainsi que le gouvernement spirituel et temporel de la communauté. Il suit de là que cette communauté ne saurait en aucune façon étre envisagée comme affiliée aux Jésuites“.

Uebrigens habe die Regierung des Kantons Freiburg vom Jahr 1847 (von welcher die Aufnahme der auf die Affiliation bezüglichen Stelle in die Bundesverfassung (Art. 58) angeregt worden sei, und welche diese Bestimmung auf viele freiburgische Klöster angewendet habe), im Dekret vom 19. November 1847 das Kloster der Ursulinerinnen bestehen lassen. Dies sei hinlänglicher Beweis dafür, daß sie den Orden nicht als demjenigen der Jesuiten affiliirt betrachtet habe, denn sie hätte keinen Grund gehabt, dieses Kloster mehr als ein anderes zu schonen. Auch die Regierung von Bern habe vor noch nicht langer Zeit entschieden, daß die Ursulinerinnen zu Bruntrut mit den Jesuiten nicht affiliirt seien.

Wenn endlich Herr Advokat J. Gendre und Consorten in ihrer Rekurseingabe, betreffend das Schulgesetz, behaupten, daß die Ursulinerinnen zu Freiburg seit 1848 stets einen Jesuiten als Direktor gehabt haben und daß dies auch gegenwärtig noch der Fall sei, so sei die Regierung im Falle, diese Behauptung des entschiedensten verneinen

zu können. Seit langer Zeit sei Herr Grand Vicairo Chassot der Direktor des Klosters. Es sei zwar richtig, daß der Bischof, wenn aus dem Kanton gebürtige Jesuiten sich zufällig und vorübergehend in Freiburg befunden, diese aus Mangel von verfügbaren Weltgeistlichen zeitweilig beauftragt habe, im Kloster der Ursulinerinnen als Kaplane die Kirche zu bedienen, d. h. dort Messe zu lesen. Andere Funktionen seien von ihnen nicht ausgeübt worden, und als Kaplane seien sie ausschließlich unter der Autorität des Bischofs gestanden. Das Amt des geistlichen Direktors und Beichtigers habe aber gleichwohl ohne Unterbruch Herr Chassot inne gehabt, was übrigens schon der Staatskalender ausweise.

d. Von der Regierung des Kantons Bern ging folgender vom 23. Okt. 1872 datirter Bericht ein: Zur Zeit der Vereinigung des Bisthums mit dem alten Kantonstheile seien in ersterm keine religiösen Orden bestanden, da sie alle unter der französischen Herrschaft aufgelöst worden seien. Erst im Jahr 1819 habe die damalige Regierung die Wiederherstellung des Klosters der Ursulinerinnen zu Bruntrut unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten gestattet. Nachdem aber in der Folge die staatlichen Behörden zu wiederholten Malen Veranlassung erhalten, mit dieser Kongregation sich beschäftigen zu müssen, sei durch Beschluß des Großen Rathes vom 9. Februar 1849 deren Auflösung erfolgt (laut dem Texte dieses Beschlusses aus dem Motive, daß die Existenz klösterlicher Verbindungen mit den Zeitverhältnissen nicht mehr vereinbar erscheine.) Der Beschluß sei jedoch niemals vollzogen worden, und in Folge dessen bestehe das Kloster jetzt noch. In jüngster Zeit habe indessen die Regierung der Kirchendirektion den Auftrag gegeben, die Frage zu untersuchen, ob das Kloster nicht definitiv aufzuheben sei.

Ueber die Frage, ob der Orden der Ursulinerinnen demjenigen der Jesuiten affiliirt sei, könne die Regierung leider keine bestimmte Auskunft ertheilen, da es ihr nicht gelungen sei, hierüber etwas Sicheres zu erfahren.

Diesem Berichte legte die Regierung ein vom 27. August a. c. datirtes Schreiben des Präfecten von Bruntrut bei, mit welchem dieser ihr die Ordensregeln des dortigen Klosters der Ursulinerinnen übermacht hat.

In demselben bemerkte der Präfect, es sei müßig, die Frage zu diskutieren, ob ein Orden demjenigen der Jesuiten affiliirt sei, denn für Jeden, der die Sache in der Nähe ansehe, sei klar, daß im Sinne des Syllabus der jesuitische Geist über den ganzen katholischen Klerus und was mit ihm zusammenhänge, verbreitet sei, und daß die Tendenz der Jesuiten, die Völker zu verdummen und sie dem päpstlichen Stuhle zu unterjochen, der ganzen katholischen Heeresmacht als Lozungswort

geste: Es sei endlich an der Zeit, gegen die römische Herrschaft sich zu rüsten.

e. Der Staatsrath des Kantons Neuenburg berichtete mit Schreiben vom 31. August 1872, es bestche in diesem Kanton überhaupt kein Kloster, und es seien auch einzelne Schwestern des Ordens der Ursulinerinnen nicht in demselben thätig. Es befänden sich einzig vier Lehrschwestern des Hauses St. Vincent de Paul von Besançon an einer öffentlichen Schule des Kantons; dieselben müssen aber nach Ablauf von 3 Jahren weltlichen Lehrerinnen Platz machen, indem laut dem Gesetze über den Primarschulunterricht vom 23. Februar 1872 kein Mitglied eines religiösen Ordens den Unterricht in den öffentlichen Schulen erteilen dürfe.

f. Von Herrn Advokat J. Gendre langte bis zur Abfassung dieses Berichtes keine Antwort ein. Derselbe erklärte zwar auf eine bezügliche Recharge mit Schreiben vom 23. Oktober a. e., daß er eine Antwort in Bereitschaft habe, zu deren Verrichtung er noch Einsicht nehmen müsse in das von der Regierung des Kantons Freiburg abgegebene Memorial und in verschiedene im Staatsarchive zu Freiburg liegende Aktenstücke. Zu diesem Ende gewährte ihm das eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 24. Oktober eine Frist von 10 Tagen, um inner derselben auf der Departementskanzlei von der Antwort des Staatsrathes von Freiburg Einsicht zu nehmen, wovon er zwar Gebrauch machte, ohne jedoch bis heute eine weitere Vernehmlassung einzugeben. Sollte das in einem spätern Schreiben nochmals in Aussicht gestellte Memorial wirklich einlangen, so wird es den Akten beigelegt.

g. Endlich fand sich unser Justiz- und Polizeidepartement noch veranlaßt, sich an die schweiz. Gesandtschaft in Berlin mit der Anfrage zu wenden, ob die Kongregation der Ursulinerinnen deutscherseits als eine mit den Jesuiten affiliirte Gesellschaft betrachtet werde, und bezahenden Falles, welche Maßnahmen in Folge der jüngsten Verfügungen des deutschen Reichstages gegen die Jesuiten und die ihnen affiliirten Gesellschaften, mit Bezug auf die Kongregation der Ursulinerinnen ergriffen worden seien. Auf diese Anfrage übermittelte die Gesandtschaft eine vom 19. Oktober a. e. datirte Antwort des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches des Inhalts, es seien die Ermittlungen, welche Orden und Kongregationen der katholischen Kirche als den Jesuiten verwandte anzusehen seien, noch nicht weit genug gediehen, um schon jetzt die Frage beantworten zu können, ob die Kongregation der Ursulinerinnen als eine mit den Jesuiten affiliirte betrachtet werde.

Sollten bis zur Behandlung dieses Geschäfts in der Bundesversammlung noch weitere Berichte aus Berlin eingehen, so werden wir nicht ermangeln, dieselben den Akten beizufügen. Es ist indessen kaum zu erwarten, daß dieses geschehen werde.

Indem wir glauben, mit diesem Berichte Ihrem Auftrage ein Genüge geleistet zu haben, benutzen wir den Anlaß, um Ihnen die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 11. November 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesraths,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
Refkurs des Hrn. Karl Glend in Schweizerhalle, wegen
Ohmgeldverschlagniß.

(Vom 22. Mai 1872.)

Tit.!

Herr Karl Glend, Besitzer der chemischen Fabrik in Schweizerhalle, hat sich unterm 15. Januar dieses Jahres mit einer Vorstellung an den Bundesrath gewendet, dahin schließend, es wolle diese Behörde ein gegen ihn wegen Anklage der Ohmgeldverschlagniß bei der Einfuhr von Spirit zu technischen Zwecken ergangenes bezirks- und obergerichtliches Urtheil der basellandschaftlichen Behörden aufheben und bis nach erfolgter Entscheidung dieser Angelegenheit die Sistirung der Urtheilsvollziehung veranlassen.

Der Thatbestand ist folgender:

Herr Glend hat im Jahr 1863 ein Fäßchen Spirit von 225 Maß, der zu seinen Fabrikzwecken bestimmt gewesen sei, in den Kanton Baselland eingeführt und dafür das Ohmgeld bezahlt. Damals erklärte er den betreffenden Steuerbeamten, er halte sich zur Entrichtung dieser Gebühr nicht für verpflichtet, weil der eingeführte Weingeist denaturirt gewesen. Seither hat Herr Glend 2753 Maß Weingeist eingeführt, ohne sich behufs Entrichtung der Getränksteuer beim Steuerbeamten zu melden. Zu bemerken ist hiebei, daß der Weingeist nicht

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das Verhältnis der Ursulinerinnen zum Orden der Jesuiten. (Vom 11. November 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1872
Date	
Data	
Seite	549-560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.